



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom **XX.04.2023** über die Einrichtung einer Fußgängerzone während der Sommersaison **2023**

Aufgrund des § 76a in Verbindung mit dem § 94d Z. 8 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, verordnet:

§ 1

Fußgängerzone

Die Dorfstraße ab Höhe Haus Nr. 49 bis zu Höhe Haus Nr. 98, der Kirchenweg ab der Kreuzung Kirchenweg/Oberer Kirchenweg, der Bachweg, der Persuttweg, die Zufahrt zum Persuttweg ab Höhe Haus Nr. 10 (nach dem Parkplatz „Oberer Moosboden“), der Bodenweg ab Haus Nr. 3, jeweils bis zur Einmündung in die Dorfstraße, der Kreuzungsbereich Silvrettaplatz/Dorfstraße (ab Höhe Silvrettaplatz Haus Nr. 4) und die Zufahrt von der Bundesstraße B188 zur Dorfstraße ab Hotel „Ischglhof“ (Dorfstraße Nr. 92) werden nach § 76a StVO 1960 vom **26.06.2023** bis **10.09.2023** dauernd dem Fußgängerverkehr vorbehalten und als Fußgängerzone gemäß beiliegender Planbeilagen, welche einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bilden, ausgewiesen.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen von den in einer Fußgängerzone geltenden gesetzlichen Verboten, insbesondere vom Verbot eines jeglichen Fahrzeugverkehrs, sind:

1. Fahrten im Zuge der An- und Abreise von Gästen auf dem jeweils kürzesten Weg zur oder von der Unterkunft
2. Fahrten und Ladetätigkeiten zum Zweck der Zustellung von Waren
3. Fahrten von in der Fußgängerzone wohnhaften und beschäftigten Personen mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl auf dem jeweils kürzesten Weg zur oder von der Unterkunft bzw. Arbeitsstätte
4. Fuhrwerke
5. Fahrräder

Inhaber eines Ausweises nach § 29b Abs. 1 StVO 1960 oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in denen sie einen Inhaber eines solchen Ausweises befördern, dürfen die Fußgängerzone dauernd befahren.

§ 3

Kundmachung

Diese Verordnung ist nach § 44 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 76a StVO wie folgt kundzumachen:

1. Hinweiszeichen „FUSSGÄNGERZONE“ gemäß § 53 Z. 9a StVO iVm. einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO, auf der die Ausnahmen nach § 2 aufgelistet sind, an folgenden Standorten:

- a.) Dorfstraße taleinwärts, Höhe Haus Nr. 49, mit den Koordinaten - 3.200,76/208.192,07
- b.) Dorfstraße talauswärts, Höhe Haus Nr. 98, mit den Koordinaten - 3.633,53/207.700,17
- c.) Kirchenweg, Kreuzung Kirchenweg/Oberer Kirchenweg, mit den Koordinaten - 3.167,54/208.044,36
- d.) Bachweg, mit den Koordinaten -3.306,32/208.202,72 und -3.301,92/208.206,99
- e.) Persuttweg, mit den Koordinaten -3.337,07/208.151,05
- f.) Zufahrt Persuttweg, mit den Koordinaten -3.334,85/208.043,27
- g.) Kreuzungsbereich Silvrettaplatz/Dorfstraße, Höhe Silvrettaplatz Haus Nr. 4, mit den Koordinaten -3.371,98/207.832,83
- h.) Bodenweg, mit den Koordinaten -3.489,06/207.883,83
- i.) Wegeinmündung Hotel Maria Theresia, Hotel Ischglerhof, mit den Koordinaten - 3.531,42/207.798,72

2. Hinweiszeichen „ENDE EINER FUSSGÄNGERZONE“ gemäß § 53 Z. 9b StVO, jeweils auf der Rückseite der Verkehrszeichen nach Z. 1 oder mittels gesondertem Verkehrszeichen gem. Planbeilagen.

Die Koordinaten der Standorte (Hochwert X, Rechtswert Y) beziehen sich auf das Kartesische Koordinatensystem „MGI Austria GK West“.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Der Bürgermeister:

Werner Kurz

Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idfg
Die Kundmachung erfolgte am XX.XX.2023